



Pensionskasse – Die wichtigsten Änderungen der 1. BVG-Revision

Die im eidgenössischen Parlament im letzten Herbst beschlossene BVG-Revision tritt zum grössten Teil am 1. Januar 2005 in Kraft. Für die Personalverantwortlichen aller Unternehmen sind wesentliche Änderungen bei der Budgetierung und anlässlich der Lohnverhandlungen zu berücksichtigen.

Der Bundesrat hat die zum Gesetz gehörende Verordnung noch nicht genehmigt, deshalb können die nachfolgend genannten Grenzbeträge allenfalls noch teuerungsbedingte Änderungen erfahren. Als die in der praktischen Anwendung wichtigste Neuerung erachten wir die Senkung des BVG-Mindestlohnes von bisher CHF 25 320 auf neu CHF 18 990. Das bedeutet, dass vor allem Teilzeitbeschäftigte neu dem BVG-Obligatorium unterstellt werden. Neu ist auch, dass nicht nur der Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung, sondern auch die Auflösung eines Anschlussvertrages im Einverständnis mit dem Personal erfolgen muss. Zusätzlich wird auf Grund der gestiegenen Lebenserwartung unserer Bevölkerung – der Rentenumwandlungssatz schrittweise von heute 7.2% auf 6.8% gesenkt. Als wesentliche Verbesserungen dürfen gewertet werden, dass das Rentenstammrecht nicht mehr verjährt und neu auch Konkubinatspartner

begünstigt werden können, sofern die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat. Während der Erwerbstätigkeit wurden die Altersgutschriften bei Männern und Frauen vereinheitlicht. Auf Grund der in den letzten Jahren geführten Diskussionen über die Vermögensanlage wird der Bundesrat nun zusätzlich zu den bisherigen Anlagevorschriften auch Mindestvorschriften über Rückstellungen und Schwankungsreserven erlassen. Auch wurden die Bestimmungen über Einkaufssummen im Gesetz verankert. Dies hat zur Folge, dass einbezahlte Einkaufssummen während der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform zurückgezogen werden dürfen. *Selbständigerwerbende* können sich ab 2005 nicht mehr die Vorsorgegelder zum Rentensatz auszahlen lassen. Allfällige Rückzahlungen müssen dieses Jahr veranlasst werden.

Die wichtigsten Änderungen

- Senkung des BVG-Mindestlohnes
- Reduktion Rentensatz
- Vereinheitlichung Sparbeiträge Frauen/Männer
- Mögliche Begünstigung Konkubinatspartner
- Rückzahlungssperre bei Einkaufsbeiträgen
- Weniger Flexibilität für Selbständigerwerbende

Inform



In den letzten Wochen hat sich der Sommer doch noch bei uns niedergelassen. Sie haben hoffentlich Zeit gefunden, sich zu erholen, die warmen Tage zu geniessen und wieder einmal einige Stunden mit Ihrer Familie und Ihren Freunden zu verbringen. Nun geht es bereits wieder dem Herbst entgegen, und damit unweigerlich auch dem nächsten Jahresabschluss und den Lohnverhandlungen. Sind Sie mit Ihrem Rechnungswesen à jour? Haben Sie sich mit den Änderungen in der beruflichen Vorsorge und den Vorschriften von «Basel II» auseinandergesetzt? Falls nicht, ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, um allfällig notwendige Änderungen einzuleiten, damit Sie das nächste Geschäftsjahr gut vorbereitet in Angriff nehmen können. Insbesondere im Gespräch mit Kreditgebern kann eine den modernen Anforderungen genügende, aussagekräftige und zeitgerechte Berichterstattung Ihnen wesentliche Vorteile und günstigere Konditionen verschaffen. Nutzen Sie die zweite Jahreshälfte, um Ihre Administration wieder einmal kritisch zu hinterfragen. Selbstverständlich steht unser Team Ihnen dabei gerne zur Seite.

Markus Gfeller
Dipl. Wirtschaftsprüfer

Kreditzinsen – Basel II und seine Auswirkungen auf KMU

Welche Unternehmung hat die Frage des eigenen Ratings nicht bereits mit seinen Banken besprochen? Teilweise wird das «Rating» zum Reizwort, da es oftmals mit höheren Kreditzinsen in Verbindung gebracht wird. Wieso werden viele KMUs von den Banken trotz tiefem Zinsniveau derart «bestraft»?

Im Jahr 1988 wurde das Abkommen «Basel I» beschlossen. Darin wird unter anderem festgehalten, welchen Eigenkapitalanforderungen Finanzinstitute genügen müssen. Seit 1999 wurde dieses Abkommen nun überarbeitet und verfeinert. Die neuen Bestimmungen (genannt Basel II) treten Ende 2006 in Kraft. Dabei geht es nun nicht mehr nur um die statische Berechnung der Eigenmittel. Neu werden die benötigten Eigenmittel nach den eingegangenen Risiken der Banken berechnet, d.h. je höher das Risiko der gewährten Bankkredite, desto mehr Eigenmittel werden der Bank abverlangt. Eine Quersubventionierung der verschiedenen Kreditnehmer ist nicht mehr zulässig. Da Eigenmittel in der Regel das teuerste Geld darstellen, versuchen die Finanzinstitute, Ihre Kreditnehmer in Risikoklassen einzuteilen und den höheren Risiken die grösseren Kosten weiter zu belasten. Dieser Prozess hat in den vergangenen Jahren begonnen und wird sich zukünftig zumindest fortsetzen oder sogar noch verschärfen.

Wie können Sie höhere Kreditzinsen verhindern?

Grundsätzlich dürfen Sie davon ausgehen, dass der Geldverleih das Kerngeschäft der Banken darstellt, und die Finanzinstitute deshalb grundsätzlich Kredite gewähren wollen. Dies gilt insbesondere im heutigen Umfeld, wo grosse Geldbeträge liquid verfügbar sind. Gleichzeitig hat eine Bank jedoch ihre Spareinlagen und Aktionäre zu schützen. Dieser Interessenskonflikt zwingt die Kreditinstitute, ihre Geldanlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Sie als Partner der Bank können mit einer rechtzeitigen, modernen und offenen Kommunikation das Vertrauen in Sie bzw. Ihre Unternehmung fördern. Damit wird die Risikoeinschätzung der Bank auf ein festes



Fundament gestellt und Ihre Kreditzinsen werden sinken oder in einem ansteigenden Zinsumfeld zumindest weniger rasch erhöht werden. Deshalb empfehlen wir Ihnen, Ihr Rechnungswesen, aber auch die Geschäftsabläufe allgemein regelmässig kritisch zu hinterfragen und bei Bedarf neuen Verhältnissen anzupassen. Im Weiteren ist auf eine angemessene Eigenfinanzierung zu achten. Dabei können Ihnen Aktionärsdarlehen oder die Offenlegung stiller Reserven gute Dienste leisten.

Da in der Schweiz die offizielle Jahresrechnung nach wie vor für die Steuerveranlagung herangezogen wird (Massgeblichkeitsprinzip), kann bei Bedarf der finanzierenden Bank auch eine interne Jahresrechnung unterbreitet werden. Bei einer schwachen Eigenfinanzierung und/oder einer ungenügenden Ertragslage sind auch Verpfändungen zur Verminderung der Kreditkosten zu prüfen. Ebenso wichtig wie der Rechenschaftsbericht über die Vergangenheit ist die Aussicht in die nähere Zukunft. Deshalb ist es heute für die meisten Unternehmungen eine abso-

lute Notwendigkeit, ein Budget sowie einen Finanzplan für die nächsten Jahre zu erstellen. Die erreichten Resultate sind den Planrechnungen gegenüberzustellen und Abweichungen zu analysieren, damit Erkenntnisse für die Zukunft gewonnen werden können. *Zeigen Sie Ihrer Bank mit einem zeitgerechten Reporting und aussagekräftigen Planrechnungen wie gut Sie Ihr Unternehmen kennen und führen.* Für ein beratendes Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tiefere Kreditzinsen dank

- rascher und offener Kommunikation
- modernem und aktuellem Rechnungswesen
- transparenter Jahresrechnung
- geeigneten Instrumenten zur Finanzplanung
- angemessenem Eigenkapital
- Offenlegung stiller Reserven
- Aktualisierung der Geschäftsabläufe

Steuerrecht

Einmaleinlagen bei Lebensversicherungen

Lebensversicherungen der Säule 3b mit Einmaleinlage sind nur noch steuerprivilegiert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Versicherungsabschluss vor Vollendung des 66. Altersjahres
- Auszahlung nach Vollendung des 60. Altersjahres
- Vertragsdauer mindestens fünf Jahre

Krankheitskosten

Krankheitskosten können steuerlich geltend gemacht werden, sofern sie mehr als 5% des steuerbaren Einkommens ausmachen. Angerechnet werden nur Rechnungen, welche im betreffenden Kalenderjahr ausgestellt wurden und nur jene Beträge, die nicht von der Krankenkasse zurück bezahlt wurden. In diese Kategorie fallen auch Kosten für Pflegeheime (ohne Anteil für Lebenshaltungskosten) und Auslagen für Zahnärzte (im In- und Ausland) oder Brillen.

Liegenschaften – Nutzniessung und Wohnrecht

Neu ist es zwingend erforderlich, dass Nutzniessungs- und Wohnrechtsverhältnisse im Grundbuch eingetragen werden. Faktische (nicht eingetragene) Nutzniessungs- und Wohnrechte werden steuerlich nur noch bis zum 31. Dezember 2003 akzeptiert. Somit sind allfällige Anpassungen noch dieses Jahr zu veranlassen.

Gesellschaftsrecht

Fusionsgesetz

Nach über zehnjähriger Vorbereitungsarbeit ist am 1. Juli 2004 das neue Fusionsgesetz in Kraft getreten. Dieses neue Bundesgesetz regelt die privatrechtlichen Aspekte von Umstrukturierungen, wie Fusion, Abspaltung, Vermögensübertragung verschiedener Gesellschaftsformen. Insbesondere im Zusammenhang mit Nachfolgeregelungen und Erbteilungen sind die neuen Bestimmungen hilfreich. Die steuerlichen Aspekte hat die Eidg. Steuerverwaltung mit einem Kreisschreiben (rund 180 Seiten mit Beispielen) beleuchtet.

Mehrwertsteuer

Vorsteuerabzug – worauf achten?

Täglich werden Lieferantenrechnungen auf ihre Mehrwertsteuerkonformität geprüft. Die in der untenstehenden Darstellung aufgeführten Punkte müssen, gemäss Mehrwertsteuergesetz, in den Rechnungen aufgeführt werden. Sind diese Angaben nicht vollständig, darf keine Vorsteuer abgezogen werden.

Vom Vorsteuerabzugsrecht ausgeschlossen sind 50% der Steuerbeträge für Verpflegung und Getränke (ausgenommen für das Frühstück, das im Preis für die Beherbergung eingeschlossen ist). Ebenfalls nur 50% Vorsteuer darf abgezogen werden bei der

Abgabe von Ess- und Trinkwaren in Form von Werbegeschenken und unentgeltlichen Zuwendungen bis zu CHF 300 pro Jahr und Empfänger.

Nicht abziehen darf ein Steuerpflichtiger dagegen die Vorsteuer, wenn er die Gegenstände oder Dienstleistungen von vornherein für seinen eigenen privaten Bedarf bezieht, oder bei einer Geschäftstätigkeit, die von der MWST ausgenommen ist (und dafür nicht optiert wird).

Die Eidg. Steuerverwaltung führt periodisch, für die noch nicht verjährten Steuerforderungen, Mehrwertsteuerkontrollen durch. Die Steuerforderungen verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Allfällige unberechtigte Vorsteuerabzüge, plus Verzugszinsen seit Geltendmachung, werden von der Steuerverwaltung nachbelastet. Wer durch fahrlässiges Verhalten sich oder einem Anderen einen unrechtmässigen Steuervorteil verschafft, wird mit Busse bis zum Einfachen des unrechtmässigen Vorteils bestraft.

Zwingende Angaben bei Rechnungsstellung

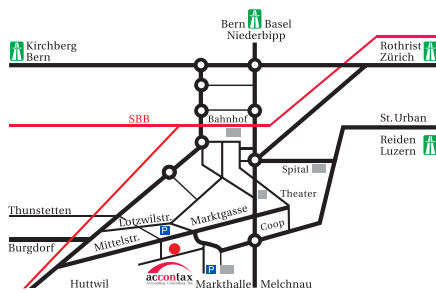
- Name und Adresse des Lieferers oder des Dienstleistenden, unter welchem er im Register der Steuerpflichtigen eingetragen ist
- Name und Adresse des Empfängers der Lieferung oder Dienstleistung, wie er im Geschäftsverkehr nach OR auftritt (entfällt für Beträge bis CHF 200)
- Datum oder Zeitraum der Lieferung oder Dienstleistung
- Art und Umfang der Lieferung oder Dienstleistung
- Das Entgelt für die Lieferung oder Dienstleistung
- Den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag. Dieser ist ausdrücklich als Mehrwertsteuer zu bezeichnen und mit dem Steuersatz zu versehen; wird zu Preisen einschliesslich MWST fakturiert, so genügt die Bezeichnung «inkl. MWST» mit der Angabe des Prozentsatzes



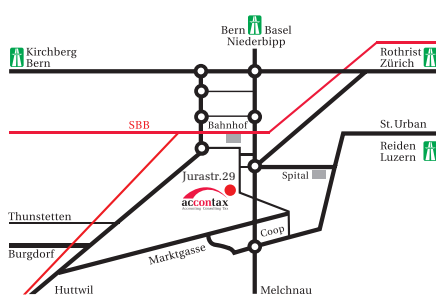
Unsere Räumlichkeiten sind zu klein

Im letzten Jahr konnten wir unser Team mit Franziska Kohler und Irene Schoop verstärken. Dadurch sind die heutigen Büroräume etwas eng geworden. Deshalb werden wir auf den 1. Januar 2005 ins Geschäftshaus Jurapark (ehemaliges Gebäude der Ersparniskasse Langenthal) an der Jurastrasse 29 umziehen. Dadurch erhalten wir etwas mehr Platz und können Sie noch effizienter bedienen. Der neue Standort liegt wesentlich näher beim Bahnhof, und es werden weiterhin genügend Kundenparkplätze zur Verfügung stehen. Wir werden Sie in den nächsten Monaten über die Details noch genauer informieren.

Standort heute



Standort ab 1. 1. 2005



Neu im Team

Franziska Kohler, Mandatsleiterin

Als Mandatsleiterin bin ich verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Buchhaltungsunterlagen und zuständig für die Erstellung von Jahresrechnungen und Steuererklärungen. Revisionsarbeiten gehören ebenfalls in meinen Verantwortungsbereich.

Nach mehrjähriger Erfahrung in der Treuhandbranche, absolvierte ich im Jahr 2001 erfolgreich meine Weiterbildung zur Treuhänderin mit Eidg. Fachausweis.



Irene Schoop, Sachbearbeiterin

Als Sachbearbeiterin bin ich zuständig für die Verarbeitung Ihrer Buchhaltungsunterlagen, der Erstellung von Mehrwertsteuer-Abrechnungen und helfe bei Abschluss- und Revisionsarbeiten mit.

Nach der kaufmännischen Ausbildung sammelte ich meine Erfahrungen in verschiedenen Treuhandgesellschaften. Im Moment beträgt mein Arbeitspensum 40%, daneben Sorge ich für meine Familie. In diesem Herbst beginne ich die Weiterbildung zur Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit Eidg. Fachausweis.



Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte rufen Sie uns an. Senden Sie Ihre Visitenkarte, ein E-mail oder einen Fax. Wir werden mit Ihnen Kontakt aufnehmen und freuen uns auf ein unverbindliches Gespräch.



Markus Gfeller Treuhand AG, Farbgrasse 46, 4901 Langenthal
Telefon 062 923 23 63, Telefax 062 923 23 64, info@accoutax.ch